

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 18

Sitzung	7. Februar 2012
Vorsitz	Hubert Sele, Vorsteher
anwesend	Felix Beck, Winkelstrasse 21 Jonny Beck, Hofstrasse 37 Mario Bühler, Burkatstrasse 21 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Hanspeter Gassner, Wangerbergstrasse 56 Stefan Gassner, Farabodastrasse 40 Karla Hilbe, Raistrasse 9 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Erich Sprenger, Tristelstrasse 36 Angelika Stöckel, Gschindstrasse 20 zu Traktandum 202 und 203: Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Arno Gassner, Gerlinde Gassner, Andreas Schädler
Protokoll	Maria Sele

Traktanden

202. Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Zwischenrevision 2011
203. Bericht der AAC Revision und Treuhand AG zur Zwischenrevision 2011
204. Genehmigung des Protokolls Nr. 17 vom 17. Januar 2012
205. Ausscheidung von Wasserschutzzonen für die Quellen "Wasserchopf" in Malbun
206. Auszahlung des zweiten Teils des Gemeindebeitrags an den Verein Triesenberg-Malbun-Steg-Tourismus für das Jahr 2011
207. Erteilung eines Baurechts an die Bergbahnen Malbun AG für Umbau/Erweiterung des Restaurants Schneeflucht
208. Verlängerung des Transportweges zur Alpe Sareis vom Aralaboda bis zum Sareiserjoch
209. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Gesetzes über Umweltinformationen (Umweltinformationsgesetz)
210. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Tierärztegesetzes

202. Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Zwischenrevision 2011

Gäste: Mitglieder der GPK

Beschluss

Der Zwischenrevisionsbericht der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen. (einstimmig)

203. Bericht der AAC Revision und Treuhand AG zur Zwischenrevision 2011

Den Gemeinderäten zugestellt: Bericht der AAC vom 28. November 2011

Der Zwischenrevisionsbericht 2011 der AAC Revision und Treuhand AG stellt der Gemeinde bezüglich des Finanzgebarens und der Führung der Verwaltung ein gutes Zeugnis aus. Er beinhaltet lediglich einzelne Anregungen bzw. Bemerkungen. Die entsprechenden Stellungnahmen der Gemeindeverwaltung sind bereits in den Bericht aufgenommen worden.

Es wird gewünscht, dass der Gemeinderat im Falle von sich abzeichnenden Kostenüberschreitungen bei grösseren Investitionsprojekten so bald wie möglich informiert und damit nicht bis zur Sammelvorlage der Nachtragskredite gewartet wird.

Nachträgliche Bemerkung der Protokollführerin auf eine Nachfrage im Gemeinderat: Die Prüfung der Jahresrechnungen 2008 – 2011 wurde an die AAC Revision und Treuhand AG vergeben. Somit steht heuer die Neuvergabe an.

Beschluss

Der Zwischenrevisionsbericht der AAC Revision und Treuhand AG wird zur Kenntnis genommen. (einstimmig)

204. Genehmigung des Protokolls Nr. 17 vom 17. Januar 2012

Beschluss

Das Protokoll Nr. 17 wird genehmigt. (einstimmig)

205. Ausscheidung von Wasserschutz-zonen für die Quellen "Wasserchopf" in Malbun

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorstellung

Begründung/Sachverhalt

Die rechtliche Grundlage für die Ausscheidung von Wasserschutzzonen bildet das Gewässerschutzgesetz vom 15. Mai 2003. Die Regierung hat gestützt auf dieses Gesetz für den lokalen Schutz der Grund- und Quellwasserfassungen Verordnungen zu erlassen, worin die in den einzelnen Zonen zulässigen Nutzungen bzw. notwendigen Nutzungsbeschränkungen geregelt sind. Zur gestaffelten Festlegung von Massnahmen werden die Schutzzonen in den Fassungsbereich (S1), die engere Schutzzone (S2) und die weitere Schutzzone (S3) unterteilt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die in den Verordnungen festgelegten Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen zu dulden.

In den letzten Jahren wurden für die rheintalseitigen Quellen Bergwald und Bleika Quellschutzzonen rechtskräftig ausgeschieden und die Ausscheidung einer Schutzzone für die Quellen Balischquad/bim Brunna ist im Gang. Im Steg wurde die Ausscheidung der Quellschutzzone "i da Rieter" abgeschlossen.

Es ist nun für die wichtigen Wasserchopf-Quellen in Malbun noch eine Schutzzone festzulegen. Diese Quellen liefern das Wasser für die Versorgung des Feriengebietes Malbun. Etwas vom überschüssigen Quellwasser wird im Sommerhalbjahr an die Wasserversorgung Vaduz bzw. an die Gruppenwasserversorgung Oberland abgegeben werden. Das Projekt des Ingenieurbüros Sprenger & Steiner zur Schutzzonenauscheidung und der hydrogeologische Bericht des Geologen Dr. Bernasconi liegen vor, ebenfalls ein Verordnungs-Entwurf.

Die Schutzzone für die Wasserchopf-Quellen wird sich ausschliesslich auf Grundeigentum der Gemeinde Triesenberg – auf dem Weidegebiet der Alpe Turna – befinden. Die alpwirtschaftliche Nutzung wird praktisch nur dadurch eingeschränkt, dass eine Beweidung der Fassungsbereiche, also der S1, nicht mehr zulässig sein wird.

Der Leiter Tiefbau und der Wassermeister haben das Projekt überprüft und finden dieses für in Ordnung.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge der vorgeschlagenen Ausscheidung Wasserschutzzonen für die Wasserchopf-Quellen und der dazugehörigen Schutzzonenverordnung zustimmen.

Beschluss

Der vorgeschlagenen Ausscheidung der Wasserschutzzonen für die Wasserchopf-Quellen und der dazugehörigen Schutzzonenverordnung wird mit einer geringfügigen Ergänzung zu Art. 6 zugestimmt. Da es sich um eine Alpweide im Eigentum der Gemeinde Triesenberg handelt und die Nutzungseinschränkung unwesentlich ist, wird auf eine interne Verrechnung verzichtet. (einstimmig)

206. Auszahlung des zweiten Teils des Gemeindebeitrags an den Verein Triesenberg-Malbun-Steg-Tourismus für das Jahr 2011

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Der Verein Triesenberg-Malbun-Steg Tourismus unterstützt die Triesenberger Leistungsträger im Gastronomie- und Tourismusbereich bei der Gästebetreuung vor Ort. So wären Veranstaltungen wie zum Beispiel die Triesenberger Wochen oder auch die Malbuner Chilbi ohne die Mithilfe von TMS Tourismus nicht durchführbar. Die freiwilligen Beiträge der Leistungsträger und Ferienhausbesitzer reichen nicht aus, um die vielfältigen Aufgaben des Vereins zu finanzieren. Ein sanfter und nachhaltiger Tourismus ist ein wichtiges Standbein für unsere Berggemeinde und deshalb unterstützt die Gemeinde den Verein finanziell.

Wie auch in den vergangenen Jahren sieht das Budget der Gemeinde für 2011 einen Beitrag an TMS-Tourismus in der Höhe von CHF 65 000.– vor. Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 21. Dezember 2010 eine Anzahlung von CHF 30 000.– an den Verein Triesenberg-Steg-Malbun-Tourismus für das Jahr 2011 genehmigt. Diese Anzahlung ist dann im Juli 2011 erfolgt. Nachdem im Dezember die Generalversammlung des Vereins stattfand, ersucht Präsident Louis Gassner in seinem Schreiben vom 26. Januar 2012 den Gemeinderat die zweite Teilzahlung für 2011 zu bewilligen. Seinem Schreiben hat er den Bericht des Präsidenten, die Bilanz per 31. Dezember 2010, die Erfolgsrechnung für 2010 und den Revisionsbericht beigelegt.

Erstmals in der Wintersaison 2009/2010 beschlossen Vertreter der Gemeinde, von Triesenberg-Malbun-Steg-Tourismus, der Liechtenstein Bus Anstalt (LBA) und der Bergbahnen Malbun AG die Verbindung zwischen Steg und Malbun mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gratis anzubieten. Für die Gäste der Skiorte Steg und Malbun ist dies eine einheitliche und kundenfreundliche Regelung. Die Kosten in der Höhe von CHF 9 000.– hat die Gemeinde vorfinanziert. An dieser Sitzung wurde mit dem Verein Triesenberg-Steg-Malbun Tourismus auch vereinbart, die zweite Teilzahlung des Gemeindebeitrags um diesen Betrag zu reduzieren, da der Verein entsprechend geringere Ausgaben für den Shuttle-Bus habe.

Die vorgesehene zweite Teilzahlung von CHF 35 000.– würde sich somit um CHF 9 000.– auf CHF 26 000.– reduzieren.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge die zweite Teilzahlung des Gemeindebeitrags in der Höhe von CHF 26 000.– an den Verein Triesenberg-Malbun-Steg Tourismus bewilligen und die Gemeindeverwaltung mit der Auszahlung beauftragen.

Beschluss

Die zweite Teilzahlung des Gemeindebeitrags in Höhe von CHF 26 000.– an den Verein Triesenberg-Malbun-Steg Tourismus wird bewilligt und die Gemeindeverwaltung mit der Auszahlung beauftragt. (einstimmig)

207. Erteilung eines Baurechts an die Bergbahnen Malbun AG für Umbau/Erweiterung des Restaurants Schneeflucht

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Im November 1966 erteilte das Hochbauamt der damaligen Malbunbahn AG Triesenberg die Baubewilligung für einen Schlepplift in der Schneeflucht und im November 1968 die Bewilligung für einen Verpflegungsbetrieb und eine Garage auf dem Grundstück Nr. 327 neben der Talstation des Schleppliftes. Im Oktober 1970 erhielt die Malbunbahn AG die Baubewilligung für das Kassahaus und den zweiten Schlepplift.

Der Untergrund des Verpflegungsbetriebs bzw. des heutigen Restaurants Schneeflucht, der Garage und der Liftstationen ist im Eigentum der Gemeinde Triesenberg. Weil die Gemeinde Triesenberg dazumal Hauptaktionärin der Malbunbahn AG war (sie hatte 51 % des Aktienkapitals) wurde keine Baurechtsparzelle ausgeschieden und kein formelles Baurecht im Grundbuch eingetragen. Die Gemeinde erhielt von der Malbunbahn AG jährlich eine Entschädigung als Abgeltung der Überfahrtsrechte, also die Benützung der Alpweide Turna/Schneeflucht zum Skifahren. Mit dieser Entschädigung war auch die Inanspruchnahme des Gemeindebodens für Parkplätze, Tal- und Bergstationen, die Restaurants usw. abgegolten.

Die Bergbahnen Malbun AG, quasi als Nachfolgesellschaft der Malbunbahn AG Triesenberg und der Skilift AG Vaduz, hat mit der Gemeinde Triesenberg und der Alpengenossenschaft in Zusammenhang mit dem Bergbahnenprojekt neue Vereinbarungen abgeschlossen (Durchfahrtsrechte, Durchleitungsrechte, Baurechte). Seit dem Jahr 2005 zahlen die Bergbahnen somit nun für das Restaurant Schneeflucht einen separaten, indexgebundenen Baurechtszins von derzeit CHF 3.15 pro m² im Jahr. Formell wurde bislang für das Restaurantgebäude aber noch kein selbständiges Baurecht geschaffen und im Grundbuch eingetragen.

Für den Skibetrieb in der Schneeflucht, wo vor allem kleine Kinder das Skifahren lernen, ist ein Restaurant als Aufwärm- und Verpflegungslokal sehr wichtig. Das über 40 Jahre alte Restaurantgebäude in der Schneeflucht ist heute aber baulich in schlechtem Zustand und entspricht den Anforderungen in verschiedener Hinsicht nicht mehr. (Wärmedämmung, Küche, Toilettenanlagen usw.)

Der Verwaltungsrat der Bergbahnen Malbun AG beabsichtigt daher, im Sommer 2012 das Restaurant Schneeflucht zu sanieren und massvoll zu erweitern. Das genaue Bauprojekt wird im Rahmen des Eingriffsverfahrens nach Naturschutzgesetz und des Baugesuchverfahrens vorgestellt werden. Vorgesehen sind nach jetzigem Stand:

im Untergeschoss	öffentlich zugängliche WC-Anlagen, Nasszellen für Massenlager, Lagerräume und Heizung
im Erdgeschoss	Restaurant und Küche
im Obergeschoss	Massenlager mit 48 Schlafplätzen und 2 Leiterzimmer, 2 WC

Es zeichnet sich die Möglichkeit ab, dass die Bergbahnen Malbun AG mit einem Interessenten einen mindestens 10-jährigen Pachtvertrag abschliessen kann. Die Mehrbettzimmer (Massenlager) im Obergeschoss bieten dem Pächter die Möglichkeit, Gruppen zu beherbergen und somit das Gebäude für einen Ganzjahresbetrieb zu nutzen. Dadurch kann die Wirtschaftlichkeit des Restaurantbetriebes in der Schneeflucht einigermassen verbessert werden.

In diesem Zusammenhang wurde mit Mutation Nr. 1991 vom 27. Januar 2012 zur Errichtung eines selbständigen Baurechtes für die Talstation und das Restaurant in der Schneeflucht eine eigene Baurechtsparzelle Nr. 409 mit einer Fläche von 1 024 m² ausgeschrieben.

Die Bergbahnen Malbun AG ersucht nun die Gemeinde als Grundeigentümerin um die Erteilung eines selbständigen Baurechts für den Umbau und den Betrieb des Restaurants in der Schneeflucht.

In Übereinstimmung mit der Rahmenvereinbarung vom 30. Mai 2005 und der Laufzeit der daraufhin abgeschlossenen Verträge für die Liftanlagen Hohegg und Täli sowie für das Bergrestaurant Sareis sollte das Baurecht bis zum Jahr 2058 gewährt werden und der Baurechtszins gleich festgelegt werden wie in den genannten Verträgen. Der indexgebundene Baurechtszins würde somit nach heutigem Stand CHF 3.15 pro Quadratmeter betragen, was im Jahr einen Zins von total CHF 3 225.60 ergibt. (Basis: Indexstand Ende 2011)

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge der Bergbahnen Malbun AG das Baurechtsgrundstück Parzelle Nr. 409 mit 1 024 m² Fläche zur Verfügung stellen und darauf ein selbständiges Baurecht für den Umbau und den Betrieb des Restaurants bis zum Jahre 2058 zu einem indexgebundenen Pachtzins von CHF 3.15 pro m² Grundfläche einräumen.

Im Gemeinderat wird die Frage aufgeworfen, ob die Kosten für den allfälligen Ersatz der Werkleitungen bis zur Landstrasse von den Bergbahnen übernommen werden. Da es sich sozusagen um eine Hausanschlussleitung handelt, wäre dies Sache der BBM.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass der Baurechtsvertrag für die Bergstation Sareis immer noch ausstehe.

Beschluss

Der Bergbahnen Malbun AG wird das Baurechtsgrundstück Parzelle Nr. 409 mit 1 024 m² Fläche zur Verfügung gestellt und darauf ein selbständiges Baurecht für den Umbau und den Betrieb des Restaurants bis zum Jahre 2058 zu einem indexgebundenen Pachtzins von CHF 3.15 pro m² Grundfläche eingeräumt. Der Gemeinderat hat nichts gegen einen Ganzjahresbetrieb einzuwenden, jedoch dürfen der Gemeinde für allfällig dadurch notwendige Investitionen vor allem in die Erschliessung keine Kosten entstehen. (einstimmig, Hubert Sele, Erich Sprenger und Benjamin Eberle im Ausstand)

208. Verlängerung des Transportweges zur Alpe Sareis vom Aralaboda bis zum Sareiserjoch

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Seitens der Alpwirtschaft besteht der Wunsch, den Fahrweg vom Aralaboda bis zum Sareiserjoch zu verlängern - das heisst, den bestehenden Fussweg so zu verbreitern, dass er für Materialtransporte befahrbar ist. Dafür werden folgende Gründe genannt:

- bessere Erschliessung der Alpe Sareis (schnellere Erreichbarkeit)
- Materialtransporte Richtung Sareis nur noch talwärts ab Sareiserjoch
- Erreichbarkeit von Sareis mit Maschinen für den Weideunterhalt

Die Fachgruppe Berggebietssanierung nahm im Jahr 2008 auf Wunsch der Gemeinde Triesenberg eine Projektevaluation vor und unterbreitete diese der Regierung. Die Regierung nahm in ihrer Sitzung vom 15. Juli 2008 die Projektevaluation der Fachgruppe Berggebietssanierung betreffend "Verbreiterung Sareisweg", Alpe Turna, zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2008 die Projektevaluation zur Verbreiterung des Erschliessungsweges zur Alpe Sareis vom Aralaboda bis zum Sareiserjoch zur Kenntnis genommen. Er war der Meinung, dass die Verlängerung des Fahrweges um rund 400 m bis zum Sareiserjoch sinnvoll ist und den Materialtransport von und zur Alpe Sareis erleichtert. Der Weg solle ausschliesslich für Materialtransporte dienen und müsse landschaftsschonend erstellt werden.

Das Amt für Wald, Natur und Landschaft AWNL hingegen war aufgrund der Ergebnisse der Projektevaluation der Ansicht, dass eine Verlängerung des Fahrweges für die Alpwirtschaft wenig Nutzen bringe, andererseits der landschaftliche Eingriff aber beträchtlich sei.

Am 15. Juni 2009 führte der Gemeinderat bezüglich die Verlängerung des Transportweges zur Alpe Sareis zusammen mit Vertretern des AWNL, der Landesalpenkommission, der Land- und Alpwirtschaftskommission, der LGU und des Forstvereins eine Besichtigung vor Ort durch. Am 30. Juni 2009 fasste dann der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

"Der Gemeinderat ist nach wie vor der Meinung, dass die geplante Verlängerung des Fahrweges landschaftsschonend ausgeführt werden kann und die Transporte von und zur Alpe Sareis erleichtern würde. Der Gemeinderat beschliesst deshalb, an das Amt für Wald, Natur und Landschaft ein Gesuch zu richten, die Erstellung des Fahrweges nochmals zu prüfen und auch Alternativen zur Erschliessung der Alpe Sareis (z.B. Materialseilbahn) in die Überlegungen einzubeziehen."

Die Gemeinde informierte das AWNL und hat seither alljährlich im Zuge der Budgetanträge auf den Gemeinderatsbeschluss hingewiesen. Mit Schreiben vom 1. September 2011 hat die Gemeindevorsteherung dem Amt für Wald, Natur und Landschaft erneut mitgeteilt, dass der Gemeinderat nach wie vor beabsichtigt, die Verlängerung des Fahrweges Richtung Sareiserjoch zu erstellen und der Ansicht sei, dass die Ausführung über das AWNL (BGS) erfolgen sollte. Das Amt für Wald, Natur und Landschaft wurde ersucht, die Verlängerung des alpwirtschaftlichen Fahrweges nochmals zu prüfen und sich für eine Ausführung im Rahmen der BGS zu entscheiden.

Am 20. Oktober 2011 hat dann das Amt für Wald, Natur und Landschaft die verschiedenen Interessensvertreter (Gemeinde Triesenberg, Landwirtschaftsamt, Landesalpenkommission, Alpenverein, Jagdpächter, Forstverein, LGU und Liechtenstein Tourismus) zu einer Besprechung eingeladen. Fast alle Organisationen haben sich - zum Teil vehement - gegen den Ausbau des Weges ausgesprochen. Seitens der Gemeinde Triesenberg ist schliesslich gewünscht worden, dass die Angelegenheit der Regierung vorgelegt werde, damit diese offiziell einen Beschluss fassen kann.

Die Regierung hat daraufhin in ihrer Sitzung vom 8. November 2011 entschieden, das BGS-Detailprojekt für den Ausbau des Weges vom Aralaboda zum Sareiserjoch (Sareisweg) zu einem Fahr- und Transportweg abzulehnen. Die Gemeinderäte sind darüber am 12. Dezember 2011 per E-Mail informiert worden.

Nun sollte der Gemeinderat über das weitere Vorgehen entscheiden. Entweder beschliesst der Gemeinderat, aufgrund der Opposition von verschiedenen Seiten auf die Verlängerung des Transportweges zu verzichten oder er entschliesst sich, den Wegausbau als Gemeindeprojekt, ohne Beteiligung des Landes (BGS) zu realisieren. Wenn sich der Gemeinderat für den Wegausbau entscheidet, so ist ein Eingriffsverfahren gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft notwendig. Im Eingriffsverfahren ist das Einvernehmen mit der Regierung notwendig und, wenn dieses erreicht wird, so ist dann mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Einsprachen von beiden Seiten zu rechnen.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge beschliessen, ob auf den Wegausbau verzichtet werden soll oder am Vorhaben festgehalten und ein Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz gestartet werden soll.

Verschiedene Gemeinderäte vertreten die Ansicht, dass die Gemeinde in dieser Sache auch gegen den Widerstand von Ämtern und Organisationen die Realisierung dieses Weges weiter vorantreiben soll. Andererseits ist man der Auffassung, dass sich der Aufwand nicht lohne und auf den Bau des Fahrweges verzichtet werden soll.

Beschluss

Der Transportweg zur Alpe Sareis soll vom Aralaboda bis zum Sareiserjoch verlängert werden und das Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz gestartet werden. (FBP 5 Stimmen)

Da dieser Beschluss keine Mehrheit erhält, wird somit auf den Ausbau des Weges verzichtet.

209. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Gesetzes über Umweltinformationen (Umweltinformationsgesetz)

Den Gemeinderäten am 17. Januar 2012 verteilt: Vernehmlassungsbericht und Schreiben der Regierung vom 16. November 2011

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Am 14. Februar 2003 trat die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates in der Europäischen Union in Kraft, in den EWR/EFTA--Staaten am 1. Februar 2006. Mit dieser neuen Informationsrichtlinie hat die EG die erste und zum Teil die dritte Säule der Aarhus-Konvention umgesetzt und dadurch den Zugang zu Informationen und zu Gerichten wesentlich verbessert.

Die Richtlinie 2003/4/EG gewährleistet wie schon die Richtlinie 90/313/EWG, dass jede natürliche oder juristische Person auf Antrag Zugang zu Umweltinformation hat. So soll jede Person von einer Behörde, ohne dass diese Person ein Interesse geltend zu machen hat, grundsätzlich spätestens innert eines Monats die gewünschten Umweltinformationen erhalten. Der Zugang zu Informationen kann nur in bestimmten, in der Richtlinie genau festgelegten Fällen abgelehnt werden, so aus Geheimhaltungsinteresse des Staates (z.B. Vertraulichkeit der Beratung der Behörden) und um den Schutz der Privatsphäre (z.B. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, geistiges Eigentum) zu gewährleisten.

Die Richtlinie verpflichtet zudem die Behörden, die für ihre Aufgaben relevanten und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sowie aktiv und systematisch zu verbreiten.

Am 26. September 2003 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2003/4/EG ins EWR-Abkommen zu übernehmen (Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 123/2003).

Inhaltlich sind die Ziele der Richtlinie 2003/4/EG kongruent mit denjenigen des bestehenden Gesetzes über Umweltinformationen. Dieses Gesetz wurde 1992 zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG erlassen. In der Zwischenzeit wurde 1999 zudem das Gesetz über die Information der Bevölkerung sowie die Verordnung zum Gesetz über die Information der Bevölkerung in Kraft gesetzt. In diesen Erlassen wird die Information der Öffentlichkeit in genereller Art und Weise geregelt. Die Vollumsetzung der Richtlinie wurde der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) daher mit diesen erwähnten Erlassen notifiziert.

Die ESA äusserte jedoch Bedenken hinsichtlich der genügenden Umsetzung der Richtlinie mit den erwähnten Erlassen. Die Regierung kam daher mit der ESA überein, dass das Umweltinformationsgesetz im Sinne der Klarheit und aus Gründen der Rechtssicherheit überarbeitet werden soll. Insbesondere wird durch eine exakte Umsetzung der Richtlinie auch erreicht, dass damit zugleich die erste Säule der Aarhus-Konvention betreffend den Informationszugang in der liechtensteinischen Gesetzgebung korrekt umgesetzt ist. Die Aarhus-Konvention wurde von Liechtenstein 1999 unterzeichnet.

Beschluss

Die Neufassung des Gesetzes über Umweltinformationen wird befürwortet. In der Stellungnahme an die Regierung ist darauf hinzuweisen, dass sich der Aufwand durch dieses Gesetz für die Behörden im Rahmen halten und keine unnötige Bürokratie geschaffen werden soll. Zudem soll der Aufwand der Behörden für die Bereitstellung von Informationen durch Gebühren abgedeckt werden. (Gebührenregelung in einer Verordnung). (einstimmig)

210. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Tierärztegesetzes

Den Gemeinderäten zugestellt: Vernehmlassungsbericht und Schreiben der Regierung vom 25. Januar 2012

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, auf eine Stellungnahme zu diesem Vernehmlassungsbericht zu verzichten, da er die Gemeinde nicht direkt betrifft. (einstimmig)

Triesenberg, 7. März 2012

Hubert Sele
Vorsteher

Maria Sele
Protokoll